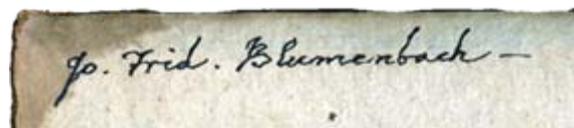




Gedanken / Diskussionsanregungen zu:
„Überlassung von Digitalisaten aus Bibliotheken
und diverse Formen der Nachnutzung“

Dr. Heiko Weber

(Koordinator des Projektes „Johann Friedrich Blumenbach – online“
der Akademie der Wissenschaften zu Göttingen)





Vorteil des Blumenbachprojektes: Der Autor ist seit mehr als 70 Jahren tot. Sein Werk ist gemeinfrei.

Nachteil des Blumenbachprojektes: Menge des Materials, unterschiedliche Materialarten, unterschiedliche Rechteinhaber (Sammlungsobjekte).

A small, rectangular piece of aged, yellowish paper with a handwritten signature in dark ink. The signature reads 'Jo. Frid. Blumenbach -'.



Materialien

- A) Publikationen von Blumenbach (mehr als 1.000 Schriften, mehr als 78.000 Seiten)
(Graphikdigitalisate (TIFF), Volltexte (TEI-XML, BP5, Level 3 und Level 5), TXT, HTML, möglich jedes anderes Textformat)
- B) Objekte von Blumenbach (mehr als 6.500, mehr als 25.000 Abbildungen)
- C) Metadaten, Datenbanken (Personen, Orte, Literatur, Objektbeschreibungen)



Retrodigitalisierung

A) Publikationen

Bestände aus 17 Bibliotheken aus 9 Ländern in aller Welt

- Zum größten Teil aus dem Bestand der SUB Göttingen, Digitalisierung durch GDZ der SUB
- Anfertigung von auswärtigen Digitalisaten durch Bibliotheken oder durch GDZ
- Digitalisate im Internet (Repositorien der Bibliotheken, Google Books, Internet Archiv etc.)



Retrodigitalisierung

B) Objekte

Bestände aus Sammlungen der Universität Göttingen sowie einigen auswärtigen Sammlungen und Museen

- Erfassung, Digitalisierung (2D und tlw. 3D) und Tiefenerschließung, hauptsächlich durch das Blumenbachprojekt
- Zum Teil Nachnutzung bereits erstellter Sammlungserfassungen und Digitalisierung (bspw. Ethnologische Sammlung)



Fragen

- A) Erwerben Bibliotheken durch Retrodigitalisierung von gemeinfreien Werken ein Recht an diesen Digitalisaten?
- B) Wenn ja, welches (Urheberrecht, Leistungsschutzrecht, ...)?
- C) Hat die Finanzierung der Erstellung der Digitalisate auf die Beantwortung dieser Fragen einen Einfluss?
- D) Wie kann eine Harmonisierung unterschiedlicher Rechtsauffassungen (Länderspezifika) erfolgen?
- E) Wie weitreichend und konkret formuliert müssen Vertragsvereinbarungen in Bezug auf die Veröffentlichung von Retrodigitalisierungen sein?



Fragen

- F) Wieweit reicht das Recht der „Großzitate“? Einbindung von Digitalisaten in Literaturverweisen bei Blumenbach (meist nur wenige Seiten, max. 15 Seiten) aus einem gemeinfreien Werk.
- G) Problem: ethische Fragen zu Sammlungsobjekten (Raubgut, „unethischer Erwerb“ von Sammlungsobjekten)